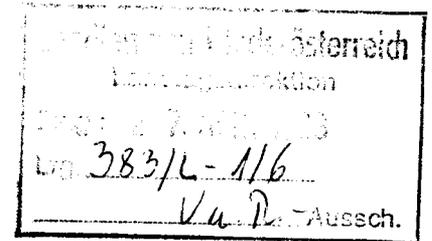


Betrifft: Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, LGB1. 2300
(LVBG-Novelle 1988); Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil



1. Zwischen den Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes wurde mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1988 eine Anhebung der Bezüge der öffentlich Bediensteten des Bundes in der Weise vereinbart, daß alle Gehalts- und Entgeltansätze (ausgenommen Haushaltszulage) um S 330,-- angehoben werden.

Die Allgemeine Dienstzulage wird um 1,2 % erhöht. Die Laufzeit dieses Gehaltsabkommens endet am 31. Dezember 1988.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen in erster Linie die neuen Bezugsansätze auch für die Vertragsbediensteten des Landes vorgesehen werden. Die Zwischenschemata des Landes werden entsprechend angepaßt.

2. Weiters werden mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf bundesrechtliche Änderungen auf dem Gebiete des Dienstrechtes übernommen. Beispielsweise soll auf die Anpassung der dienstrechtlichen Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit hingewiesen werden.

3. Ein wesentlicher Teil der Novelle stellt die Neugestaltung des Rechtsinstitutes "Ersatz von Beiträgen zur Höherversicherung" dar. Die Beweggründe für diese Neuregelung liegen vereinfacht ausgedrückt darin, daß - ohne Aufwandsvermehrung - bei Pensionsanfall eine bessere Wertung der Ersatzbeträge erzielt wird. Darüberhinaus wird durch die Neuregelung für den Vertragsbediensteten eine günstige Auswirkung hinsichtlich der hierfür zu entrichtenden Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge erreicht.

4. Nennenswerte finanzielle Aufwendungen sind - abgesehen von der Bezugserhöhung - nicht zu erwarten.

Die Kosten für die Bezugserhöhung (inklusive der Beamten; die DPL soll analog geändert werden) liegen für das Jahr 1988 bei rund 55 Mill. Schilling.

Bei der Höherversicherung ist in den ersten fünf Jahren insofern ein Mehraufwand zu erwarten, da die Zahl der Anspruchsberechtigten zufolge Vorverlegung des Anspruchszeitraumes vorübergehend steigt. In den Folgejahren wird jedoch ein Ausgleich dieses Mehraufwandes durch Minderausgaben eintreten, sodaß bei einer Gesamtbetrachtung keine nennenswerte Ausgabenerhöhung eintreten wird.

Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art.I Z.1 (§ 12):

Die Änderung des Artikels 20 Abs.3 B-VG (BGBl. Nr.285/1987) erfordert eine Anpassung der dienstrechtlichen Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit.

Die bisher allgemein umschriebene Geheimhaltung "im Interesse einer Gebietskörperschaft" wird präzisiert und gleichzeitig in ihrem Umfang eingeschränkt.

Künftig soll nicht mehr jedes Geheimhaltungsinteresse einer Gebietskörperschaft, sondern sollen nur mehr die taxativ aufgezählten Interessen eine Geheimhaltung rechtfertigen.

Der Bund hat eine analoge Regelung im § 46 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 bzw. im § 5 Abs.1 letzter Satz des VBG 1948 (BGBl.Nr. 641/1987), getroffen.

Zu Art.I Z 2 (§ 13 Abs.2):

Zur Durchführung der Bestimmungen des Invalideneinstellungsgesetzes und zur Wahrung der den begünstigten Invaliden zustehenden Sonderrechte ist der Nachweis der Begünstigung gemäß § 14 Invalideneinstellungsgesetz erforderlich. Der Bund hat eine analoge Regelung in § 5 Abs.2 VBG-1948 (38.VBG-Novelle, BGBl.Nr. 238/1987) getroffen.

Zu Art. I Z 3 (§ 14 Abs. 10):

In Übereinstimmung mit dem NÖ Kindergartengesetz 1987, LGB1.5060 soll die wöchentliche Arbeitszeit für Kindergärtnerinnen aus 35 Wochenstunden Erziehungsverpflichtung und fünf Stunden Vorbereitungszeit bestehen.

Zu Art I Z 4 und 5 (§§ 23 und 24):

Die angeführten Bestimmungen regeln die Erhöhung der Entgeltansätze entsprechend dem Gehaltsabkommen.

Zu Art. I Z 6 (§ 33):

Die Bestimmung regelt die Erhöhung der Allgemeinen Dienstzulage entsprechend dem Gehaltsabkommen.

Zu Art. I Z 7 (§ 43 Abs.3):

Es handelt sich um die Berichtigung eines Druckfehlers.

Zu Art. I Z 8 (§ 44 Abs.8):

Es erfolgt eine Angleichung an die Terminologie des NÖ Kindergartengesetzes 1987, LGB1. 5060 (§ 6 Abs. 8 leg.cit).

Zu Art. I Z 9 (§ 54 Abs.2 lit.b):

Die neue Zitierung ist durch die Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes erforderlich.

Zu Art. I Z 10-13 (§ 59 Abs. 2 bis 4 und § 71 Abs. 6 bis 8)

Die Ersatzbeträge zur Höherversicherung sind bis zu einem Betrag von S 4.000,-- pro Jahr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Da in fast allen Fällen derzeit diese Grenze überschritten wird, ergeben sich für die Bediensteten Nachteile. Auch ist die Auswirkung auf die Höhe der zukünftigen Pension umso günstiger, je jünger der Bedienstete zum Zeitpunkt der Einzahlung ist.

Durch die Neuregelung soll bei Pensionsanfall eine optimale Wirkung erzielt werden.

Dies wird dadurch erreicht, daß die Beiträge bereits ab dem 45. Lebensjahr (bisher 50. Lebensjahr) auf die Dauer von 10 Jahren (bisher 5 Jahre) entrichtet werden.

Da die monatlichen Ersatzbeiträge zufolge Verdopplung des Anspruchszeitraumes im wesentlichen um die Hälfte vermindert werden, wird ein finanzieller Mehraufwand für das Land vermieden.

Darüber hinaus hat die Neuregelung für den Vertragsbediensteten günstige Auswirkungen hinsichtlich der Lohnsteuer und der Beitragsleistungen zur Sozialversicherung.

Im einzelnen wird weiters ausgeführt:

Zu Art. I Z 10 (§ 59 Abs. 2)

Die Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung von Ersatzbeträgen zur Höherversicherung soll bei Vollendung des 45. Lebensjahres und des 15. Dienstjahres erfüllt werden.

Zu Art. I Z 11 und 12 (§ 59 Abs. 3 und 4)

Die Dauer des Ersatzzeitraumes wird von 5 auf 10 Jahre (also von 60 auf 120 Monate) verlängert, gleichzeitig werden die Ersatzbeträge derart reduziert, daß in der Gesamthöhe der Leistung gegenüber den bisherigen Leistungen keine Änderung eintritt.

Zu Art. I Z 13 (§ 71 Abs. 6 bis 8)

Für die Vertragsbediensteten, denen bereits Ersatzbeträge gewährt werden und für Vertragsbedienstete, die infolge der Herabsetzung des Anfallsalters und der Mindestdienstzeit bereits vor dem 1. Jänner 1988 die Voraussetzungen erfüllt haben, müssen Übergangsbestimmungen geschaffen werden.

Zu Abs. 6:

Für Vertragsbedienstete, denen bereits ein Ersatzbetrag gewährt wird, tritt

a) keine Änderung ein. Bsp.1

b) über Antrag erfolgt eine Verdoppelung der noch auf 5 Jahre fehlenden Zeit unter gleichzeitiger Halbierung der Beiträge.
Bsp.2

Zu Abs. 7:

Für Vertragsbedienstete, welche die neuen Voraussetzungen bereits vor dem 1. Jänner 1988 erfüllt haben:

Neuregelung gilt vollinhaltlich. Die Höhe des Betrages ist nach der Dienstzeit zum Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen zu bemessen. Bsp.3

Zu Abs. 8:

Für weibliche Vertragsbedienstete:

Die Neuregelung gilt grundsätzlich vollinhaltlich. Die Höhe des Betrages ist über Antrag nach der Dienstzeit zum Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen unter Berücksichtigung des Zeitraumes bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres zu ermitteln. Bsp.4

BEISPIEL 1:

Derzeit erhält ein in die Entlohnungsgruppe p3 eingestufte(r) Vertragsbedienstete(r), der mit 20 Jahren in den Landesdienst eingetreten ist und das 50. Lebensjahr am 10.10.1987 erfüllt hat, also zum Anfallstag 1.1.1988 30 Dienstjahre aufweist, als monatliche Leistung des Landes S 936,- (S 31,20 pro Dienstjahr, für 30 Dienstjahre). Diese Leistung wird auf die Dauer von 5 Jahren, also für 60 Monate ab Jänner 1988 gewährt.

Leistung des Landes:

Vom 1.1.1988 bis 31.12.1992 monatlich S 936,-.

Gesamtbetrag: S 56.160,- (936 x 60)

=====

BEISPIEL 2:

Ein Vertragsbediensteter, dem ab 1.1.1986 bis vorläufig 31.12.1990 Ersatzbeträge von monatlich S 936,- (d.i. für 5 Jahre S 56.160,-) zuerkannt wurden, beantragt mit Wirksamkeit 1.7.1988 die vorgesehene Übergangsregelung.

Der offene Ersatzzeitraum wird verdoppelt, der monatliche Ersatzbetrag verringert sich auf die Hälfte des bisherigen Betrages.

Leistung des Landes:

Vom 1.1.1986 bis 30.6.1988 monatlich S 936,- = S 28.080,-

vom 1.7.1988 bis 30.6.1993 monatlich S 468,- = S 28.080,-

Gesamtbetrag: S 56.160,-

=====

BEISPIEL 3:

Ein in die Entlohnungsgruppe p3 eingestufte(r) Vertragsbedienstete(r), der das 45. Lebensjahr am 10.10.1986 erfüllt hat und am 1.1.1987 25 Dienstjahre aufweist, erhält als monatliche Leistung des Landes S 468,- (S 312,- für die ersten 15 Dienstjahre und S 15,60 für jedes weitere Dienstjahr).

Diese Leistung wird auf die Dauer von 10 Jahren, also für 120 Monate ab Juli 1988 gewährt.

Leistung des Landes:

Vom 1.7.1988 bis 30.6.1998 monatlich S 468,-

Gesamtbetrag: S 56.160,- (468 x 120)

=====

BEISPIEL 4:

Eine weibliche Vertragsbedienstete mit den gleichen Voraussetzungen wie in Bsp. 3, die mit ca. 55 Jahren in Pension geht, also am 31.12.1996 ausscheiden will, könnte, da sie zum 1.7.1988 bereits im 47. Lebensjahr steht, nicht den vollen Ersatzzeitraum nützen. Die Leistungen werden daher über Antrag fiktiv wie in Bsp. 3 ermittelt (S 56.160,-), jedoch nicht auf 10 Jahre (= 120 Monate) sondern auf die bis zum Erreichen des 55. Lebensjahres verbleibenden Monate (1.7.1988 bis 31.10.1996 = 100 Monate) verteilt.

Leistung des Landes:

Vom 1.7.1988 bis 31.10.1996 monatlich S 561,60

Gesamtbetrag: S 56.160,- (561,60 x 100)

=====

Zu Art. I Z 14 (§ 71 Abs. 9)

Die in der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200 für die Ermittlung des Stichtages vorgesehenen Übergangsbestimmungen sollen auch auf die Landesvertragsbediensteten Anwendung finden.

Zu Art. I Z 15 (Anlage zu § 6 Z 4.2)

Bei der bisherigen Bezeichnung "Rotaprintdrucker" handelt es sich um eine Firmenbezeichnung. Sie soll durch den allgemeinen Begriff "Klein-Offset-drucker" ersetzt werden.

Eine Änderung in der Verwendung erfolgt nicht.

Artikel II

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

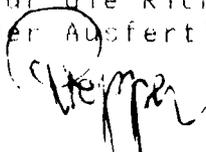
Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des Landesvertragsbedienstetengesetzes, LGBl. 2300 (LVBG-Novelle 1988) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



alter Text

neuer Text

§ 12 Amtsverschwiegenheit

- (1) Der Vertragsbedienstete ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist.
- (2) Die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit besteht auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses.
- (3) Der Vertragsbedienstete ist von der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit zu befreien, wenn dies der Wahrheitsfindung oder Verteidigung der Interessen des Vertragsbediensteten dienlich ist und das Interesse einer Gebietskörperschaft oder Partei an der Wahrung des Amtsgeheimnisses nicht das Interesse an der Entbindung überwiegt.

"§ 12 Amtsverschwiegenheit

- (1) Der Vertragsbedienstete ist gegenüber jedermann über alle Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet, die ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgeworden sind und deren Geheimhaltung geboten ist
- im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit,
 - im Interesse der umfassenden Landesverteidigung
 - im Interesse der auswärtigen Beziehungen,
 - im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts,
 - zur Vorbereitung einer Entscheidung oder
 - im überwiegenden Interesse der Parteien.

Eine Pflicht zur Verschwiegenheit trifft den Vertragsbediensteten allerdings insoweit nicht, als er zu einer amtlichen Mitteilung verpflichtet ist.

(2) Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses.

(3) Hat der Vertragsbedienstete vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde auszusagen und läßt sich aus der Ladung erkennen, daß der Gegenstand der Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegen könnte, so hat er dies zu melden und gleichzeitig anzugeben, aus welchen Gründen er annimmt, daß der Gegenstand der Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegt. Bei der Entscheidung, ob der Vertragsbedienstete von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu befreien ist, ist das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen, wobei der Zweck des Verfahrens sowie der dem Vertragsbediensteten allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen sind.

Die Befreiung kann unter der Voraussetzung ausgesprochen werden, daß die Öffentlichkeit von dem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Befreiung bildet, ausgeschlossen wird.

(4) Läßt sich hingegen aus der Ladung nicht erkennen, daß der Gegenstand der Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegen könnte, und stellt sich diese erst bei der Aussage des Vertragsbediensteten heraus, so hat der Vertragsbedienstete die Beantwortung weiterer Fragen zu verweigern. Hält die vernehmende Behörde die Aussage für erforderlich, so hat sie die Befreiung des Vertragsbediensteten von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu beantragen. Bei der Entscheidung ist gemäß Abs.3 zweiter bis vierter Satz vorzugehen."

§ 13 Abs. 2

(2) Der Vertragsbedienstete hat alle für das Dienstverhältnis bedeutsamen Umstände innerhalb eines Monats anzuzeigen. Der Anzeigepflicht unterliegen insbesondere der Wechsel der Wohnung, die Änderung des Familienstandes sowie alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung der Haushaltszulage erheblich sind.

§ 13 Abs. 2

(2) Der Vertragsbedienstete hat alle für das Dienstverhältnis bedeutsamen Umstände innerhalb eines Monats anzuzeigen. Der Anzeigepflicht unterliegen insbesondere der Wechsel der Wohnung, die Änderung des Familienstandes, der Nachweis der Begünstigung nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl.Nr. 22/1970 sowie alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung der Haushaltszulage erheblich sind.

§ 14 Abs. 10

(10) Die Arbeitszeit für Kindergärtnerinnen beträgt 40 Wochenstunden, die sich an Jahreskindergärten aus 36 Wochenstunden Erziehungsverpflichtung und 4 Wochenstunden Vorbereitungszeit, an heilpädagogischen Kindergärten aus 30 Wochenstunden Erziehungsverpflichtung und 10 Wochenstunden Vorbereitungszeit zusammensetzt. Für eine Kindergartenleiterin vermindert sich die Erziehungsverpflichtung um 4 Wochenstunden, wenn der Kindergarten 3 Kindergruppen führt.

§ 23

Tabelle siehe Beilage

§ 24

Tabelle siehe Beilage

§ 33 Allgemeine Dienstzulage

Einem Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I und des Entlohnungsschemas II gebührt eine Allgemeine Dienstzulage. Sie beträgt

in den Entlohnungsgruppen	Entlohnungsstufen	Schilling
e, d1, d2, d3, c, b		
p5, p4, p3, p2, p1		

k13, k13S	alle	1.254,--
a	bis 11	
k12V	bis 17	
a	ab 12	
k12V	ab 18	1.593,--

§ 43 Abs. 3

(3) Der Urlaubsanspruch entsteht erst nach einer sechsmonatigen Dauer des Dienstverhältnisses.

§ 44 Abs. 8

(8) Dem Vertragsbediensteten des Dienstzweiges Nr. 53 (Kindergartendienst) gebührt ein Erholungsurlaub im Ausmaß der gesetzlichen Kindergartenferien; dieser ist während der Kindergartenferien in Anspruch zu nehmen. § 43 Abs. 5 gilt nicht. Darüber hinaus gebührt ein Erholungsurlaub von 40 Arbeitsstunden. Der Vertragsbedienstete ist verpflichtet, auf Anordnung an Ausbildungslehrgängen bis zum Höchstausmaß von einer Woche jährlich während der Kindergartenferien teilzunehmen.

§ 14 Abs. 10

(10) Die Arbeitszeit für Kindergärtnerinnen beträgt 40 Wochenstunden, die sich an Jahreskindergärten aus 35 Wochenstunden Erziehungsverpflichtung und 5 Wochenstunden Vorbereitungszeit, an heilpädagogischen Kindergärten aus 30 Wochenstunden Erziehungsverpflichtung und 10 Wochenstunden Vorbereitungszeit zusammensetzt. Für eine Kindergartenleiterin vermindert sich die Erziehungsverpflichtung um 4 Wochenstunden, wenn der Kindergarten 3 Kindergruppen führt.

§ 23

Tabelle siehe Beilage

§ 24

Tabelle siehe Beilage

§ 33 Allgemeine Dienstzulage

Einem Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I und des Entlohnungsschemas II gebührt eine Allgemeine Dienstzulage. Sie beträgt

in den Entlohnungsgruppen	Entlohnungsstufen	Schilling
e, d1, d2, d3, c, b		
p5, p4, p3, p2, p1		

k13, k13S	alle	1.269,--
a	bis 11	
k12V	bis 17	
a	ab 12	
k12V	ab 18	1.612,--

§ 43 Abs. 3

(3) Der Urlaubsanspruch entsteht erst nach einer sechsmonatigen Dauer des Dienstverhältnisses.

§ 44 Abs. 8

(8) Dem Vertragsbediensteten des Dienstzweiges Nr. 53 (Kindergartendienst) gebührt ein Erholungsurlaub im Ausmaß der gesetzlichen Kindergartenferien; dieser ist während der Kindergartenferien in Anspruch zu nehmen. § 43 Abs. 5 gilt nicht. Darüber hinaus gebührt ein Erholungsurlaub von 40 Arbeitsstunden. Der Vertragsbedienstete ist verpflichtet, auf Anordnung an Fortbildungsveranstaltungen bis zum Höchstausmaß von einer Woche jährlich während der Kindergartenferien teilzunehmen.

§ 54 Abs. 2

(2) Dem Vertragsbediensteten gebührt eine Jubiläumsbelohnung jeweils im Monat November des Jahres, in dem er eine Dienstzeit von 25, 30 und von 40 Jahren vollendet. Jene beträgt bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 300 v.H., von 30 Jahren 100 v.H. und bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 300 v.H. des Monatsentgeltes, der Ergänzungszulage, Verwaltungsdienstzulage, Allgemeinen Dienstzulage, Haushaltszulage, Teuerungszulage, Personalzulage und Zulage gemäß § 73 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, a) auf die er im Monat November Anspruch hat und b) eines Betrages, der der Familienbeihilfe entspricht, auf die der Vertragsbedienstete in diesem Monat nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 in der Fassung des Bundesgesetzes, 86Bl.Nr. 556/1986, Anspruch hat.

§ 59 Abs. 2

(2) Voraussetzung für die Gewährung des Ersatzbetrages ist, daß der Vertragsbedienstete
a) das 50. Lebensjahr vollendet hat,
b) eine Dienstzeit von mindestens 20 Jahren aufweist und
c) für die letzten zwei Jahre vor Beginn des Ersatzzeitraumes eine mindestens auf Durchschnitt lautende Dienstbeschreibung aufweist.

Als Dienstzeit gelten die im bestehenden oder in einem früheren Dienstverhältnis zum Land zurückgelegten Zeiten, soweit sie für die Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen zur Gänze angerechnet wurden.

§ 59 Abs. 3

(3) Der Ersatzzeitraum beginnt mit dem der Erfüllung der Voraussetzungen folgenden 1. Jänner oder 1. Juli und dauert 60 Monate.

§ 59 Abs. 4

(4) Der Ersatzbetrag beträgt für jedes zu Beginn des Ersatzzeitraumes vollendete Dienstjahr monatlich, wobei § 27 Abs. 1 sinngemäß gilt:

Entlohnungsgruppe	Schilling
e, p5, p4	25,
d1, d2, d3, p3, p2, p1	31,20
c, k13, k13s	37,60
b, k12v, 12b, 12a2	50,
a, 11	75,

§ 54 Abs. 2

(2) Dem Vertragsbediensteten gebührt eine Jubiläumsbelohnung jeweils im Monat November des Jahres, in dem er eine Dienstzeit von 25, 30 und von 40 Jahren vollendet. Jene beträgt bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 300 v.H., von 30 Jahren 100 v.H. und bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 300 v.H. des Monatsentgeltes, der Ergänzungszulage, Verwaltungsdienstzulage, Allgemeinen Dienstzulage, Haushaltszulage, Teuerungszulage, Personalzulage und Zulage gemäß § 73 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, a) auf die er im Monat November Anspruch hat und b) eines Betrages, der der Familienbeihilfe entspricht, auf die der Vertragsbedienstete in diesem Monat nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 in der Fassung des Bundesgesetzes, 86Bl.Nr. 604/1987, Anspruch hat.

§ 59 Abs. 2

(2) Voraussetzung für die Gewährung des Ersatzbetrages ist, daß der Vertragsbedienstete
a) das 45. Lebensjahr vollendet hat,
b) eine Dienstzeit von mindestens 15 Jahren aufweist und
c) für die letzten zwei Jahre vor Beginn des Ersatzzeitraumes eine mindestens auf Durchschnitt lautende Dienstbeschreibung aufweist.

Als Dienstzeit gelten die im bestehenden oder in einem früheren Dienstverhältnis zum Land zurückgelegten Zeiten, soweit sie für die Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen zur Gänze angerechnet wurden.

§ 59 Abs. 3 *

(3) Der Ersatzzeitraum beginnt mit dem der Erfüllung der Voraussetzungen folgenden 1. Jänner oder 1. Juli und dauert 120 Monate.

§ 59 Abs. 4

"(4) Der Ersatzbetrag beträgt für zu Beginn des Ersatzzeitraumes vollendete Dienstjahre monatlich, wobei § 27 Abs. 1 sinngemäß gilt:

bei Einstufung in die Entlohnungsgruppe	für die ersten 15 Dienstjahre: Schilling	für jedes weitere Dienstjahr: Schilling
e, p5, p4	250,--	12,50
d1, d2, d3, p3, p2, p1	312,--	15,60
c, k13, k13s	376,--	18,80
b, k12v, 12b, 12a2	500,--	25,--
a, 11	750,--	37,50"

§ 71 Abs. 6 bis 9

§ 71 Abs. 6 bis 8:

"(6) Für Vertragsbedienstete, denen vor dem 1. Juli 1988 Ersatzbeträge zur Höherversicherung gewährt wurden, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Über Antrag ist diesen Vertragsbediensteten mit dem nächstfolgenden 1. Juli oder 1. Jänner der nach den bisherigen Bestimmungen noch offene Ersatzzeitraum zu verdoppeln. Der monatliche Ersatzbetrag beträgt die Hälfte des nach den bisherigen Bestimmungen gebührenden Ersatzbetrages. Bei einer Antragstellung bis 31. August 1988 erfolgt die Änderung mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1988.

(7) Für Vertragsbedienstete, denen bisher kein Ersatzbetrag zur Höherversicherung gewährt wurde und die die mit 1. Juli 1988 geltenden Voraussetzungen bereits vor dem 1. Jänner 1988 erfüllen, ist der Ersatzbetrag nach der Dienstzeit zum Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen zu ermitteln.

(8) Für weibliche Vertragsbedienstete, denen bisher kein Ersatzbetrag zur Höherversicherung gewährt wurde und die die mit 1. Juli 1988 geltenden Voraussetzungen bereits vor dem 1. Jänner 1988 erfüllen, ist über Antrag der Ersatzbetrag nach der Dienstzeit zum Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen unter Berücksichtigung des Zeitraumes bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres zu ermitteln."

§ 71 Abs. 9:

"(9) Für die Ermittlung des Stichtages gilt Art. XX der Anlage 8 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGB1. 2200."

Anlage zu § 6 Z 4.2

4.2 Handwerkliche Tätigkeiten, die unter 4.1 fallen, sind insbesondere:

- a) allseitig verwendbarer Hausarbeiter
- b) Dampfkesselwärter mit Betriebswärterprüfung
- c) Maschinenwärter
- d) Maschinist+)
- e) Serviererin
- f) Straßen- und Brückenwärter
- g) Straßengeräteführer (insbesondere die Bedienung und Wartung von kleinen Straßenwalzen, Baukompressoren, Handverdichtungsgeräten, selbstfahrenden Asphaltspritzgeräten, Kehrmaschinen, Bankettfräsen und Staplern)
- h) Fluß- und Schleusenwärter
- i) Schul-, Heim- oder Hauswart
- j) Melker
- k) Magazineur
- l) Rotaprintdrucker
- m) Wäscheverwahrerin
- n) Landwirtschaftshelfer
- o) Beifahrer
- p) Koch+)
- q) Heimoberin in den Landespensionistenheimen
- r) Krankenträger
- s) Operationsdiener
- t) Prosekturdiener
- u) Hilfsdesinfektor
- v) Stationshelfer und Hilfspfleger
- w) Helfer in der Therapie
- x) Apothekenhelfer
- y) Leichenversorger
- z) Traktorführer.
- +) soweit nicht eine Einreihung in p3 in Betracht kommt

Anlage zu § 6 Z 4.2

4.2 Handwerkliche Tätigkeiten, die unter 4.1 fallen, sind insbesondere:

- a) allseitig verwendbarer Hausarbeiter
- b) Dampfkesselwärter mit Betriebswärterprüfung
- c) Maschinenwärter
- d) Maschinist+)
- e) Serviererin
- f) Straßen- und Brückenwärter
- g) Straßengeräteführer (insbesondere die Bedienung und Wartung von kleinen Straßenwalzen, Baukompressoren, Handverdichtungsgeräten, selbstfahrenden Asphaltspritzgeräten, Kehrmaschinen, Bankettfräsen und Staplern)
- h) Fluß- und Schleusenwärter
- i) Schul-, Heim- oder Hauswart
- j) Melker
- k) Magazineur
- l) *Klein-Offset-drucker*
- m) Wäscheverwahrerin
- n) Landwirtschaftshelfer
- o) Beifahrer
- p) Koch+)
- q) Heimoberin in den Landespensionistenheimen
- r) Krankenträger
- s) Operationsdiener
- t) Prosekturdiener
- u) Hilfsdesinfektor
- v) Stationshelfer und Hilfspfleger
- w) Helfer in der Therapie
- x) Apothekenhelfer
- y) Leichenversorger
- z) Traktorführer.
- +) soweit nicht eine Einreihung in p3 in Betracht kommt

Entlohnungs- stufe	Entlohnungsgruppe									
	a	b	c	d ₃	d ₂	d ₁	e	K12v	K13s	K13
0	--	11.080	9.531	9.479	--	9.081	8.669	11.103	--	9.453
1	14.976	11.420	9.824	9.707	9.890	9.310	8.798	11.590	11.043	9.855
2	15.381	11.760	10.117	9.935	10.136	9.539	8.927	12.077	11.308	10.257
3	15.787	12.101	10.410	10.162	10.382	9.766	9.055	12.566	11.578	10.633
4	16.193	12.443	10.702	10.391	10.630	9.995	9.183	13.073	11.837	11.026
5	16.600	12.791	10.995	10.616	10.877	10.220	9.310	13.736	12.110	11.407
6	17.005	13.147	11.287	10.844	11.122	10.447	9.441	14.404	12.387	11.866
7	17.695	13.519	11.581	11.072	11.368	10.676	9.569	15.070	12.702	12.348
8	18.392	13.889	11.874	11.298	11.615	10.902	9.697	15.734	12.989	12.855
9	19.086	14.411	12.166	11.526	11.863	11.130	9.825	16.402	13.279	13.305
10	19.777	14.936	12.458	11.753	12.109	11.357	9.955	17.067	13.579	13.884
11	20.469	15.628	12.757	11.981	12.355	11.584	10.082	17.736	14.051	14.462
12	21.159	16.321	13.063	12.207	12.602	11.811	10.212	18.401	14.354	14.927
13	21.853	17.013	13.377	12.434	12.859	12.038	10.339	19.067	14.650	15.339
14	22.545	17.703	13.696	12.665	13.117	12.267	10.467	19.733	14.948	15.715
15	23.237	18.395	14.017	12.902	13.383	12.494	10.597	20.399	15.221	16.019
16	24.141	19.088	14.336	13.137	13.653	12.725	10.724	21.066	15.486	16.429
17	25.044	19.784	14.656	13.385	13.923	12.962	10.853	21.732	15.800	16.824
18	25.948	20.474	14.976	13.634	14.191	13.201	10.981	22.398	16.442	17.089
19	26.852	21.168	15.295	13.883	14.460	13.451	11.110	23.065	17.089	17.730
20	27.759	21.859	15.614	14.128	14.727	13.696	11.239	23.732	17.730	18.373
21	28.666	22.551	15.936	14.379	14.997	13.947	11.367	24.399	18.373	19.015
22	29.571	23.243	16.258	14.630	15.266	14.280	11.498	25.066	19.015	19.658
23	30.477	23.936	16.580	14.881	15.534	14.615	11.627	25.733	19.658	20.301
24	--	--	--	15.380	15.802	14.948	11.756	--	--	20.944

Schilling

Entlohnungs- stufe	Entlohnungsgruppe				
	p1	p2	p3	p4	p5
	Schilling				
0	9.593	9.374	9.143	8.933	8.725
1	9.888	9.629	9.372	9.112	8.855
2	10.183	9.884	9.601	9.291	8.985
3	10.479	10.137	9.828	9.471	9.113
4	10.774	10.391	10.057	9.650	9.245
5	11.070	10.643	10.286	9.828	9.374
6	11.363	10.896	10.515	10.007	9.503
7	11.660	11.149	10.742	10.187	9.632
8	11.955	11.401	10.971	10.366	9.763
9	12.250	11.654	11.200	10.544	9.892
10	12.545	11.910	11.429	10.724	10.021
11	12.850	12.163	11.657	10.904	10.151
12	13.158	12.416	11.885	11.082	10.282
13	13.480	12.671	12.113	11.261	10.411
14	13.803	12.937	12.343	11.440	10.540
15	14.124	13.201	12.571	11.620	10.672
16	14.448	13.477	12.805	11.799	10.799
17	14.768	13.755	13.045	11.979	10.930
18	15.090	14.029	13.289	12.157	11.059
19	15.413	14.306	13.540	12.337	11.189
20	15.736	14.583	13.788	12.515	11.318
21	16.058	14.860	14.037	12.698	11.449
22	16.399	15.200	14.379	12.845	11.583
23	16.741	15.542	14.720	12.993	11.716
24	17.082	15.884	15.061	13.140	11.850

Entlohnungsgruppe					
Entlohnungs- stufe	p1	p2	p3	p4	p5
			Schilling		
0	9.923	9.704	9.473	9.263	9.055
1	10.218	9.959	9.702	9.442	9.185
2	10.513	10.214	9.931	9.621	9.315
3	10.809	10.467	10.158	9.801	9.443
4	11.104	10.721	10.387	9.980	9.575
5	11.400	10.973	10.616	10.158	9.704
6	11.693	11.226	10.845	10.337	9.833
7	11.990	11.479	11.072	10.517	9.962
8	12.285	11.731	11.301	10.696	10.093
9	12.580	11.984	11.530	10.874	10.222
10	12.875	12.240	11.759	11.054	10.351
11	13.180	12.493	11.987	11.234	10.481
12	13.488	12.746	12.215	11.412	10.612
13	13.810	13.001	12.443	11.591	10.741
14	14.133	13.267	12.673	11.770	10.870
15	14.454	13.531	12.901	11.950	11.002
16	14.778	13.807	13.135	12.129	11.129
17	15.098	14.085	13.375	12.309	11.260
18	15.420	14.359	13.619	12.487	11.389
19	15.743	14.636	13.870	12.667	11.519
20	16.066	14.913	14.118	12.845	11.648
21	16.388	15.190	14.367	13.028	11.779
22	16.729	15.530	14.709	13.175	11.913
23	17.071	15.872	15.050	13.323	12.046
24	17.412	16.214	15.391	13.470	12.180